

Preisordnung Nr. 622.

— Anordnung über die Preise für Schädlings-
bekämpfungsgерäte —

Vom 5. September 1956

§ 1

Für die Erzeugnisse der Warennummern

32 44 10 00 — Schädlingsbekämpfungsgерäte, fahrbar

32 44 20 00 — Schädlingsbekämpfungsgерäte, tragbar

gelten die in dieser Preisordnung festgesetzten
Preise und Rabattsätze sowohl für die Inlandsproduk-
tion als auch für Importe.

§ 2

(1) Für volkseigene Betriebe einschließlich des volks-
eigenen Handels gelten die sich aus dieser Preisord-
nung ergebenden Betriebspreise, Industrieabgabepreise
und Verbraucherpreise als Festpreise. Die Industrie-
abgabepreise und Verbraucherpreise sind in den Preis-
listen — Schädlingsbekämpfungsgерäte — (Anlagen 1
und 2) zu dieser Preisordnung aufgeführt. Die Be-
triebspreise werden in einer Liste vom Ministerium
für Allgemeinen Maschinenbau herausgegeben. Die
Produktionsabgabe wird vom Ministerium der Finan-
zen bekanntgegeben.

(2) Für alle übrigen Betriebe sind die Industrie-
abgabepreise gemäß Abs. 1 Herstellerabgabepreise und
gelten als Höchstpreise, desgleichen sind die Verbrau-
cherpreise Höchstpreise. Die in den Herstellerabgabe-
preisen enthaltene Verbrauchsabgabe wird den übrigen
Betrieben durch das Ministerium der Finanzen bekannt-
gegeben.

§ 3

Die Preise gemäß § 1 gelten „frei Versandstation,
verladen, einschließlich brancheüblicher Innenverpak-
kung“ — bei Selbstabholung „frei Fahrzeug, verladen,
einschließlich brancheüblicher Innenverpackung“ —
bei Importen „ab Grenze Deutsche Demokratische Re-
publik, verladen, einschließlich brancheüblicher Innen-
verpackung“. Außenverpackung gilt als Leihverpackung
im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 4

(1) Die Preise dieser Preisordnung gelten für die
Güteklasse „1“.

(2) Für Erzeugnisse der Güteklasse „S“ darf ein Zu-
schlag von 5 % berechnet werden.

(3) Für Erzeugnisse der Güteklasse „2“ muß ein Ab-
schlag von 10 % vorgenommen werden.

(4) Für Erzeugnisse, für die seitens des Deutschen
Amtes für Material- und Warenprüfung (DAMW) noch
keine Klassifizierungsmerkmale festgelegt sind und das
Prüfzeichen A erteilt wird, dürfen bis zur Klassifizie-
rung die Preise gemäß Abs. 1 berechnet werden.

(5) Wird seitens des DAMW die Erteilung eines F »f-
zeichens verweigert, da die Qualität des Erzeugnisses
„unterhalb der Mindestgütegrenze liegt, ist ein Abschlag
von den Preisen gemäß Abs. 1 zu berechnen. Der Ab-
schlag hat der vom DAMW festgestellten Wertminder-
ung zu entsprechen, beträgt jedoch mindestens 20 %.

§ 5

(1) Hersteller gewähren dem Großhandel und den
industriellen Abnehmern bei allen Lieferungen

II % Rabatt vom Verbraucherpreis für Geräte der
Anlage 1 und

22 % Rabatt vom Verbraucherpreis für Geräte der
Anlage 2.

(2) Der Großhandel gewährt den industriellen Ab-
nehmern bei Lieferungen im Streckengeschäft

8 % Rabatt vom Verbraucherpreis für Geräte der
Anlage 1,

19 % Rabatt vom Verbraucherpreis für Geräte der
Anlage 2.

(3) Der Großhandel gewährt dem Einzelhandel bei
Lieferungen über das Lager 12 % Rabatt vom Ver-
braucherpreis für Geräte der Anlage 2. Bei Lieferungen
im Aufträge und für Rechnung des Großhandels vom
Hersteller an den Einzelhandel (Streckengeschäft) gilt
grundsätzlich der gleiche Rabattsatz. Bei Lieferungen
im Streckengeschäft hat der Großhandel mit dem Einzel-
handel die Aufteilung seines Handeinsatzes zu verein-
baren, ist jedoch verpflichtet, frei Empfangsstation zu
liefern (bei LKW-Transporten frei Verkaufsstelle oder
Lager des Einzelhandels usw.).

(4) Hersteller gewähren dem Einzelhandel bei Direkt-
geschäften

12 % Rabatt vom Verbraucherpreis für Geräte der
Anlage 2.

Die Hersteller haben mit dem Einzelhandel die Auf-
teilung und Inanspruchnahme des Großhandelsnutzens
zu vereinbaren, wobei gleichzeitig in die Vereinbarung
insbesondere die Übernahme der Frachtkosten, des
Risikos usw. einzubeziehen sind.

(5) Bezieht der Einzelhandel direkt vom Hersteller
(Direktgeschäft), so kann der Rabattsatz für den Groß-
handel vom Hersteller und Einzelhandel nach Verein-
barung auf geteilt und in Anspruch genommen werden,
wobei gleichzeitig in die Vereinbarung insbesondere die
Übernahme der Frachtkosten, des Risikos usw. einzu-
beziehen sind.

§ 6

(1) Für Erzeugnisse, welche gemäß § 1 in den Gel-
tungsbereich dieser Preisordnung fallen und in den
Preislisten nicht erfaßt sind, werden die Preise von dem
für die Preisbildung zuständigen Organ der staatlichen
Verwaltung im Einvernehmen mit dem Minister für
Allgemeinen Maschinenbau festgesetzt. Die Hersteller-
betriebe sind verpflichtet, Preisangebote einzureichen.

(2) Der Minister für Allgemeinen Maschinenbau er-
gänzt die Preislisten entsprechend den erteilten Preis-
bewilligungen. Die Ergänzungen werden im Einverneh-
men mit der Regierungskommission für Preise jährlich
im Gesetzblatt als Preisordnung veröffentlicht.

§ 7

Die abnehmenden Betriebe dürfen die Preise für ihre
Erzeugnisse auf Grund dieser Preisordnung nicht er-
höhen.

§ 8

Die Durchführung dieser Preisordnung regelt der
Minister für Allgemeinen Maschinenbau.

§ 9

(1) Diese Preisordnung tritt bezüglich § 6 Abs. 1
mit ihrer Verkündung, bezüglich aller anderen Bestim-
mungen am 1. Januar 1957 in Kraft. Sie gilt für alle
Lieferungen, die ab 1. Januar 1957 erfolgen sowie für
Verträge, soweit diese hinsichtlich Lieferung bis zu die-
sem Zeitpunkt noch nicht erfüllt sind.

(2) Am 1. Januar 1957 treten alle erteilten Preis-
bewilligungen für Erzeugnisse, die unter § 1 fallen,
außer Kraft.

Berlin, den 5. September 1956

Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau
Wunderlich
Minister